



Inhaltsverzeichnis

Seite 1-3 Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschluss der 24. Sitzung des Hauptausschusses vom 15.12.2010
Bekanntgabe des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils des Hauptausschusses vom 15.12.2010
- Seite 1-3 Beschlüsse des öffentlichen Teils der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2011
darunter:
- Seite 3 Beschluss Nr. 24/324/2011 - B-Plan 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag
Bekanntgabe des Beschlusses des nichtöffentlichen Teils der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 06.01.2011

Seite 3-4 Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 3 Beschluss des Bebauungsplans Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB
- Seite 4 Alles was Recht ist - Teil 11: Richtig Parken ohne Knöllchen
Widmungsverfügung Am Annafieß

Das Versprechen, dass bei Abgaben der Altanschießer Kredite der Wasserverbände getilgt und damit die Gebühren für Trinkwasser und Abwasser gesenkt werden, ist für die Wohnungsunternehmen ein Trugschluss, da sie die Gebührensenkung an die Mieter und anderen Nutzer weiter geben müssen und die Kosten nicht umlegen können.

2. Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als Aufsichtsbehörde des Wasserverbandes Strausberg-Erkner ist in die Maßnahmen zur Abwehr von Abgaben der Altanschießer einzubeziehen und zu eigenen Interventionen bei der Landesregierung und der Organisation des gemeinsamen Vorgehens der Verbandsgemeinden zu gewinnen.
3. Der Vorstand des Wasserverbandes Strausberg-Erkner ist als Organ des Verbandes aufzufordern, gemeinsam mit den Vertretern der Verbandsgemeinden Lösungen zu erarbeiten, die eine Abgabenschuld von den Altanschießern abwenden.
4. Die Bürgermeisterin soll gemeinsam mit den Gemeinden Erkner und Rüdersdorf, das sind 55 von 159 Stimmen in der Verbandsversammlung, die anderen 13 Verbandsmitglieder für ein gemeinsames Vorgehen in der Sache gewinnen.

Stadtverordnetenversammlung aktuell

Beschluss des öffentlichen Teils der 24. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010

Beschluss Nr. 24/51/2010

Abwendung der Abgabenschuld von Altanschießern

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, alle Maßnahmen zu treffen, dass bei Altanschießern der Stadt Strausberg, das sind private Eigentümer, Wohnungsbauunternehmen und die Stadt selbst sowie weitere Grundstückseigentümer, eine Abgabenschuld gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg erst gar nicht entsteht und falls diese schon entstanden ist, dieselbe abzuwenden.

Dazu schlägt der Hauptausschuss folgende Maßnahmen vor:

1. Die Landesregierung ist aufzufordern, das Vierte Gesetz vom 27. Mai 2009 zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg durch den Landtag aufheben zu lassen. Damit wären die Forderungen an die Altanschießer verjährt.

Es ist auch ökonomisch widersinnig, das bestehende System des durch Beiträge und Gebühren gedeckten Finanzbedarfs der kommuneneigenen Wasserverbände, bei Unterdeckung kann eine Umlage erhoben werden, zu verändern.

Beschluss des nichtöffentlichen Teils der 24. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2010

Mit **Beschluss Nr. 24/52/2010** stimmt der Hauptausschuss der unbefristeten Niederschlagung von Grundsteuerforderungen für eine GmbH zu.

Beschlüsse der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.01.2011

Beschluss Nr. 24/313/2011

Vorsitz im Ausschuss Bauen, Umwelt und Verkehr

1. Der Beschluss Nr. 19/251/2010 vom 01.07.2010 wird im Punkt 2 wie folgt geändert:
2. Vorsitzender des Ausschusses ist Herr Jens Knoblich.

Beschluss Nr. 24/314/2011

Bestellung des Werkleiters für den Eigenbetrieb KSS

Herr Harry Mund wird mit sofortiger Wirkung zum Werkleiter des Eigenbetriebs KSS bestellt.

Beschluss Nr. 24/322/2011

Verleihung einer Ehrenbezeichnung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Herrn Siegfried Müller die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“ verliehen wird.

Beschluss Nr. 24/315/2011**Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg beschließt die „Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg“.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass in der Stadt Strausberg vom 06.01.2011

Auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I/06 S. 158) in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207), erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.01.2011 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus besonderem Anlass**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 BbgLÖG dürfen die Verkaufsstellen in der gesamten Stadt Strausberg und zusätzlich in den festgelegten einzelnen Gebieten an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein:

1. Für das gesamte Gebiet der Stadt Strausberg am:

04. Dezember 2011	Weihnachtsshopping
18. Dezember 2011	Weihnachtsshopping
2. Bereich Strausberger Altstadt am:

12. Februar 2011	Winter- / Hochzeitszauber
03. Oktober 2011	Straßenfest
3. Bereich OBI Bau- und Heimwerkermarkt am:

20. März 2011	Frühlingserwachen
29. Mai 2011	Auf in den Sommer
03. Juli 2011	Barbecue Sommerfest
4. Bereich Handelszentrum Strausberg am:

03. April 2011	Jugendweihematinee
29. Mai 2011	Frühlingsfest
04. September 2011	Herbstfest
02. Oktober 2011	Erntedankfest

§ 2**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Februar 2011 in Kraft.
- (2) Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Strausberg, den 07.01.2011 gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Beschluss Nr. 24/316/2011**Jahresabschluss und Lagebericht des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg und Entlastung des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2009**

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt den geprüften Jahresabschluss 2009 des städtischen Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg.
2. Der Werkleiter des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg, Herr Heiko Wessendorf, wird für das Wirtschaftsjahr 2009 entlastet.

Beschluss Nr. 24/317/2011**Wirtschaftsplan 2011 des Eigenbetriebes Stadtforst Strausberg**

Der Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb Stadtforst Strausberg wird bestätigt.

Beschluss Nr. 24/318/2011**Erweiterung der Gebietskulisse der Wohnraumförderung um das Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung „Westliche Vorstadt“**

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung mit der Nr. 51/621/2008 „Selbstbindungsbeschluss Vorranggebiete Wohnen“ wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung fasst einen neuen Selbstbindungsbeschluss zur Abgrenzung der aktuellen Gebietskulissen der Wohnraumförderung als da sind
 - das Vorranggebiet Wohnen „Innenstadt“,
 - das Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung „Hegermühle“ und
 - das Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung „Westliche Vorstadt“.

Die Förderkulissen sind in der anliegenden Karte dargestellt. Das Konsolidierungsgebiet für die Wohnraumförderung „Westliche Vorstadt“ wird wie folgt abgegrenzt:

- Mittelbereich: Gebiet zwischen Landhausstraße, Lindenpromenade und Konradstraße sowie beidseitig der Paul-Singer-Straße
- westlicher Bereich: Am Försterweg, Am Kieferngrund, Albin-Köbis-Ring, Heinrich-Dorrenbach-Straße, Paul-Singer-Straße, Rudolf-Egelhofer-Straße und Bahnhofstr.

Beschluss Nr. 24/319/2011**Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Evelyn Behlau in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 24/320/2011**Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Jutta Bleibaum in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 24/321/2011**Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Eintragung von Frau Marion Strusch in das Ehrenbuch der Stadt Strausberg.

Beschluss Nr. 24/323/2011**Verleihung einer Ehrenbezeichnung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass Herrn Uwe Prinz die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtverordneter“ verliehen wird.

Beschluss Nr. 24/324/2011**B-Plan 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ - Abwägungs- und Satzungsbeschluss, Zustimmung zum Städtebaulichen Vertrag**

1. Nach der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB wird die Abwägung entsprechend den anliegenden Abwägungsprotokollen beschlossen. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Behörden und Trägern öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben haben, das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.
2. Der B-Plan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hiermit als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wird gebilligt.
3. Die Stadtverordneten stimmen dem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Strausberg und der Erbengemeinschaft Rosa-Luxemburg-Straße 51-55 zu.
4. Der Beschluss Nr. 23/312/2010 vom 2.12.2010 wird aufgehoben.

Bekanntgabe des Beschlusses aus dem nichtöffentlichen Teil der 24. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 06.01.2011

Mit **Beschluss Nr. 24/325/2011** wird die Stadtverwaltung beauftragt, das Grundstück im Gewerbepark Strausberg-Nord, Am Flugplatz 16, Grundbuch von Strausberg Blatt 5178, Flur 20, Flurstück 149, zu verkaufen.

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg**Beschluss des Bebauungsplans Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“ (Geltungsbereich s. Kartenausschnitt) wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in der Sitzung am 06.01.2011 als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplans wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Sie haben die Möglichkeit, den Bebauungsplan und die Begründung in der Stadtverwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Zimmer 3.02, während folgender Sprechzeiten

dienstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

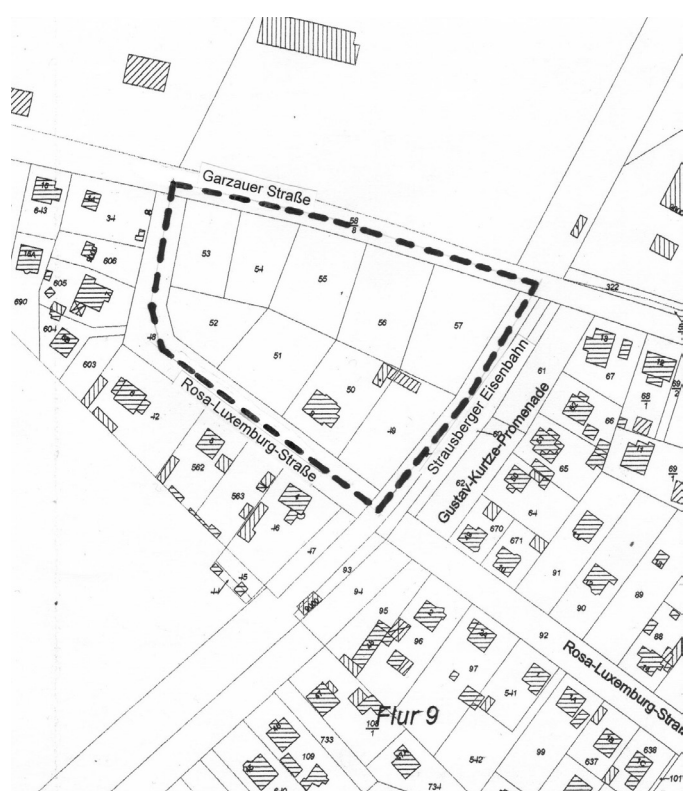
Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Strausberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 und 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Strausberg, den 07.01.2011

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Anlage: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 43/08 „Wohnbebauung Rosa-Luxemburg-Straße“

Alles was „Recht“ ist in Strausberg

Teil 11: Richtig Parken- ohne Knöllchen

Parken im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone

In vielen Wohngebieten und auch im Bereich der Altstadt der Stadt Strausberg wurde ein eingeschränktes Haltverbot für in Form eines „Zonenhaltverbotes“ angeordnet.



Beginn der Zone



Ende der Zone

Diese Form der Anordnung verhindert, dass ein Schilderwald entsteht, da die Verkehrszeichen nur an allen Zu- und Ausfahrten der Zone aufgestellt werden. Sie enden nicht an der Einmündung der nächsten Straße.

Das Zonenhaltverbot gilt für alle öffentlichen Flächen innerhalb der Zone, die für den ruhenden Verkehr in Betracht kommen, also nicht nur für Fahrbahnen, sondern z.B. auch für Seitenstreifen oder platzartige Flächen.

Für den Kraftfahrer bedeutet dies, dass er bei der Einfahrt in diesen Bereich daran denken muss, dass er sich, auch wenn er sich längere Zeit in dieser Zone befindet oder sein Fahrzeug mehrmals parkt, an das „Zonenhaltverbot“ halten muss.

Wer sein Fahrzeug verlässt oder länger als 3 Minuten hält, auch wenn er das Fahrzeug nicht verlässt, der parkt. Diese Regelung trifft nicht für das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen zu.

Es darf nur auf Parkplätzen oder auf durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Stellen geparkt werden.

Im Bereich der Altstadt ist das Parken wechselseitig am Fahrbahnrand gestattet, zusätzlich zu den Verkehrszeichen (blaues Schild mit weißem „P“ und Pfeilen für den Beginn und das Ende) wurden diese Flächen teilweise durch Pflasternägel zusätzlich gekennzeichnet. Außerhalb dieser Bereiche ist das Parken nicht gestattet.

Parken auf Gehwegen

Das Parken auf Gehwegen ist für Kraftfahrzeuge, dazu gehören auch Krafträder, nicht gestattet.

Ist das Parken auf Gehwegen zulässig, muss dies durch Verkehrszeichen angeordnet sein.

Diese legen auch fest, ob ganz oder teilweise auf dem Gehweg geparkt werden darf.

Es ist immer der rechte Gehweg zu nutzen (Ausnahme bildet die Einbahnstraße). Das Gesamtgewicht des Fahrzeuges darf höchstens 2,8 t betragen.

Parken auf Radwegen

Das Parken auf Radwegen ist grundsätzlich verboten.

Widmung der Verkehrsfläche

Am Annafleiß

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09 Nr.:15 S.358), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10 Nr.:17), erhält die Verkehrsfläche in der Gemarkung Strausberg, Flur 12, Flurstücke 2850, 2883 und 2884 und Flur 13 Flurstücke 582, 607, 627 und 629 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die Verkehrsfläche bindet östlich in die Rehfelder Straße ein.

Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat während der Sprechzeiten in der

Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58,
Fachgruppe Bautechnik Zimmer 3.12

jeweils dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der
Stadt Strausberg
Die Bürgermeisterin
Hegermühlenstraße 58
15344 Strausberg

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Strausberg, den 04.01.2011
gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstr. 58, 15344 Strausberg, Tel. (03341) 381 134, Fax (03341) 381 430, E-Mail: presse@stadt-strausberg.de
Redaktion und Satz: Vera Schmolinske

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich als Beilage in der „Neue Strausberger Zeitung“.

Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de oder www.strausberg.eu zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 14.100

Druck: Tastomat Druck GmbH

Vertrieb: Märkische Post

Redaktionsschluss: 07.01.2011